



**Fachhochschule  
Bonn-Rhein-Sieg**

*University  
of Applied Sciences*

# Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 20.5.2008

Laufende Nummer: 9/2008

## **Ordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für beruflich Qualifizierte der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15.05.2008**

Herausgegeben vom  
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg  
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin  
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: [nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de](mailto:nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 6 und 11 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung – ZugangsprüfungsVO) vom 24. Januar 2005 (GV.NRW.S. 21) und der Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 13. Januar 2003 erlässt die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für beruflich Qualifizierte :

## **INHALTSÜBERSICHT:**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Zugang für beruflich Qualifizierte ohne Zugangs- und Einstufungsprüfung
- § 2 Zugang für beruflich Qualifizierte mit Zugangsprüfung
- § 3 Zugang für beruflich Qualifizierte mit Hochschulzugang und mit Einstufungsprüfung

### **II. Zugang für beruflich Qualifizierte ohne Zugangs- und Einstufungsprüfung**

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Form und Frist der Anträge
- § 6 Beratungsgespräch
- § 7 Zulassungsverfahren

### **III. Zugang für beruflich Qualifizierte mit Zugangsprüfung**

- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Form und Frist der Anträge
- § 10 Beratungsgespräch
- § 11 Zugangsprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Wiederholung der Prüfung

### **IV. Zugang für beruflich Qualifizierte mit Hochschulzugang und mit Einstufungsprüfung**

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen
- § 16 Form und Frist der Anträge
- § 17 Beratungsgespräch
- § 18 Einstufungsprüfung
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Einstufung
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Wiederholung der Prüfung

### **V. Gemeinsame Bestimmungen für Zugangs- und Einstufungsprüfung**

- § 22 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung bei Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 24 Bekanntmachung
- § 25 Inkrafttreten

## I. Allgemeines

### § 1 Zugang für beruflich Qualifizierte ohne Zugangs- und Einstufungsprüfung

(1) Beruflich Qualifizierte können gemäß § 49 Absatz 6 Hochschulgesetz vom 31.10.2006 i. V. mit der Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte des Landes Nordrhein- Westfalen vom 13.01.2003 in einem fachlich entsprechenden Fachhochschulstudiengang im **ersten Fachsemester** zugelassen werden. Über die fachliche Zuordnung der Berufe zu den Studiengängen entscheidet die Hochschule auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz in Verbindung mit den Berufsbildern, Studienrichtungen und –schwerpunkten.

(2) In Zweifelsfällen führt der Prüfungsausschuss des Fachbereiches ein Beratungsgespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern durch.

### § 2 Zugang für beruflich Qualifizierte mit Zugangsprüfung

(1) Entsprechend § 49 Abs. 6 Hochschulgesetz vom 31.10.2006 i. V. mit der ZugangsprüfungsVO des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.01.2005 wird mit der Zugangsprüfung festgestellt, dass beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Fachhochschulreife die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der Fachhochschule erfüllen. Die Zugangsprüfung stellt die Studierfähigkeit in einem bestimmten Studienfach fest.

(2) Bei erfolgreicher Zugangsprüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Berechtigung, ihr Studium in einem **ersten Fachsemester** des angestrebten Studienganges zu beginnen. Die sonstigen zulassungsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Gegenstand der Zugangsprüfung sind Inhalte und Anforderungen der Abschlussprüfungen zur Erlangung der Fachhochschulreife unter besonderer Berücksichtigung der Schwerpunktfächer für den angestrebten Studiengang.

### § 3 Zugang für beruflich Qualifizierte mit Hochschulzugang und Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 11 Hochschulgesetz vom 31.10.2006 dient dem Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden.

(2) Bei erfolgreicher Einstufungsprüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Berechtigung, ihr Studium in einem ihrem Kenntnisstand entsprechenden **höherem Fachsemester** des angestrebten Studienganges zu beginnen. Eine Einstufung in das erste Semester ist nicht möglich. Die zulassungsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

(3) Gegenstand der Einstufungsprüfung sind die in der jeweiligen Prüfungsordnung zum angestrebten Studiengang festgelegten Inhalte und Anforderungen, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt des Studiums sie nach der Prüfungsordnung üblicherweise erworben bzw. gestellt werden.

## **II. Zugang für beruflich Qualifizierte ohne Zugangs- und Einstufungsprüfung**

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

Folgende in der beruflichen Bildung Qualifizierte können sich für einen fachlich entsprechenden Studiengang bewerben:

- Meisterinnen und Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung,
- Absolventinnen und Absolventen von zweijährigen Fachschulausbildungen,
- Fachwirtinnen und Fachwirte, Fachkauffrauen und Fachkaufmänner sowie Betriebswirtinnen und Betriebswirte des Handwerks
- Pflegekräfte, mit der Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpfleger

### **§ 5 Form und Frist der Anträge**

(1) Die gemäß § 1 in der beruflichen Bildung Qualifizierten bewerben sich für den fachlich entsprechenden Studiengang bis zum 15.01. für das Sommersemester und bis zum 15.07. für das Wintersemester bei der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg. Es handelt sich hierbei um Ausschlussfristen.

(2) Für die Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Zulassung- und Einschreibung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg bzw. Onlinebewerbung;
- tabellarischer Lebenslauf und Nachweise über den beruflichen Werdegang;
- Nachweis über den gemäß § 4 erworbenen Abschluss in amtlich beglaubigter Fotokopie;
- Zeugnisse bzw. Bescheinigungen über die Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit;
- gegebenenfalls Nachweise über schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

## **§ 6 Beratungsgespräch**

In dem nach § 1 Abs. 2 ggf. zu führendem Beratungsgespräch soll ermittelt werden, ob Defizite in Grundlagenfächern bestehen. Das Beratungsgespräch soll auch über Chancen des Ausgleichs solcher Defizite im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren.

## **§ 7 Zulassung zum Studium**

(1) Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Für den Bewerberkreis nach § 4 wird in den Studiengängen im Rahmen des örtlichen Auswahlverfahrens gemäß § 25 Absatz 5 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 02. Mai 2006 (GV NRW 2006 S.166) in der jeweils gültigen Fassung eine bestimmte Quote für die Studienplatzvergabe reserviert.

(3) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang höher als die Quote, findet ein Auswahlverfahren statt. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Fachhochschule kann zur Ermittlung der Rangfolge wie folgt Punkte vergeben:

- bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
- bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
- bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
- bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los.

(4) Ein Auswahlverfahren findet nicht statt, wenn die Bewerberzahl unter 3 % der zu vergebenen Studienplätze bleibt. In diesem Falle wird jede Bewerberin und jeder Bewerber, die oder der die Voraussetzungen erfüllt, für den entsprechenden Studiengang zugelassen.

## **III. Zugang für beruflich Qualifizierte mit Zugangsprüfung**

### **§ 8 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Nach Maßgabe der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung – ZugangsprüfungsVO) vom 24. Januar 2005 (GV NRW 2005 S. 21) kann jede(r) ohne Nachweis der Fachhochschulreife oder

einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 Absatz 6 HG die Zulassung zur Zugangsprüfung nach § 11 beantragen, die oder der

- das 22. Lebensjahr vollendet,
- eine Berufsausbildung abgeschlossen und
- eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat. Die berufliche Tätigkeit muss zeitlich nach der Berufsausbildung erfolgen aber nicht zwingend im erlernten Beruf ausgeübt werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist nur eine anteilige Anrechnung möglich. Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt. Eine Anrechnung von Grundwehr- oder Zivildienst als berufliche Tätigkeit ist nicht möglich.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges bzw. Fachbereiches auf der Grundlage der für den Studiengang geltenden Prüfungsordnung und der sonstigen rechtlichen Vorgaben. Über die Zulassungsentscheidung erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid bezieht sich allein auf die Frage der Zulassung zur Zugangsprüfung und berechtigt als solcher noch nicht zur Aufnahme des Studiums.

(3) Bestehen für den angestrebten Studiengang Zulassungsbeschränkungen, teilt die Fachhochschule den Bewerberinnen und Bewerbern die Art der Zulassungsbeschränkungen rechtzeitig vor der Zugangsprüfung mit.

(4) Mehrfachbewerbungen für verschiedene Studiengänge sowie für verschiedene Zugangsverfahren innerhalb eines Semesters sind unzulässig.

## **§ 9 Form und Frist der Anträge**

(1) Die Zugangsprüfung findet zweimal jährlich statt. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung muss für den Beginn zum Wintersemester spätestens bis zum 01.05. und für den Beginn zum kommenden Sommersemester spätestens bis zum 01.11. bei der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eingegangen sein.

(2) Der Antrag ist über das Studierendensekretariat der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereiches zu richten. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten

- angestrebter Studiengang und
- eingehende Darlegungen, auf welche Weise nach Auffassung der Bewerberin oder des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Studium erworben worden sind, wobei dies gegebenenfalls durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder aber eine berufliche Tätigkeit mit Bezug zum angestrebten Studiengang nachgewiesen werden kann.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung;
2. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder gegebenenfalls Bescheinigungen, aus denen sich Art, Dauer und Ort einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit ergeben. Eine abgeschlossene Berufsausbildung soll in der Regel durch ein Zeugnis eines nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberufs nachgewiesen werden;
3. gegebenenfalls ein Nachweis über weitere einschlägige schulische Ausbildungen und / oder über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
4. eine Erklärung, ob bereits früher an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg oder einer anderen Hochschule eine Zugangsprüfung abgelegt wurde und wenn ja, für welchen Studiengang und mit welchem Ergebnis.

## **§ 10 Beratungsgespräch**

(1) Mit der Zulassung zur Zugangsprüfung lädt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges bzw. Fachbereiches die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Beratungsgespräch ein. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann das Beratungsgespräch an eine(n) hauptamtlich Lehrende(n) des Fachbereiches delegieren.

(2) Das Beratungsgespräch muss vor dem Ablegen der Prüfungen nach § 11 stattgefunden haben.

(3) Im Beratungsgespräch soll die Bewerberin oder der Bewerber zum bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten näher befragt werden und Informationen über die Studieninhalte und Studienstrukturen im angestrebten Studiengang erhalten. Die Bewerberin oder der Bewerber soll dabei darlegen, welche Voraussetzungen sie oder er für eine Studienaufnahme bzw. Anrechnung von Studienleistungen im angestrebten Studiengang mitbringt.

## **§ 11 Zugangsprüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(2) In der Prüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die für die Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester berechtigen und befähigen. Die Prüfung muss so gestaltet sein, dass sie eine Prognose über den Studienerfolg erlaubt.

(3) Die Prüfung soll so rechtzeitig stattfinden, dass das Prüfungsergebnis rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das beantragte Semester fest steht.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet.

(2) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung werden mit Noten bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten zum schriftlichen und zum mündlichen Prüfungsteil ermittelt, wobei die Note des schriftlichen Prüfungsteils mit dem Faktor 2 gewichtet wird. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet.

(3) Über die bestandene Zugangsprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, für welchen Studiengang der Zugang erfolgen kann.

(4) Das Zugangsprüfungszeugnis wird gesiegelt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es berechtigt für sich genommen noch nicht zur Aufnahme des Studiums im beantragten Studiengang an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und gilt auch nicht als Nachweis der Zuerkennung der Fachhochschulreife.

(5) Weitere Zulassungs- und Einschreibungsvoraussetzungen, insbesondere die Zulassung für einen Studienplatz durch ein Vergabeverfahren bleiben davon unberührt.

(6) Studierende, denen wenigstens mit der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen der erfolgreiche Studienverlauf bescheinigt wird, sind berechtigt, ihr Studium in einem verwandten Studiengang sowie an einer anderen Hochschule desselben Typs und auch dort in einem verwandten Studiengang fortzusetzen.

## § 13 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Zugangsprüfung ist der für den angestrebten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt nach der Meldung zur Prüfung

- die Prüfungen,
- die Prüfenden gemäß Absatz 5,
- den Inhalt der Klausurarbeit,
- die Prüfungstermine.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Zugangsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem betreffenden Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Zugangsprüfungen zu berichten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.



(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme der Zugangsprüfungen anwesend zu sein.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Klausurarbeit und für die mündliche Prüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer. Die Prüferinnen und Prüfer müssen hauptamtlich Lehrende im Fachbereich des angestrebten Studienganges sein. Von den Prüfenden der Klausurarbeit wird eine oder einer als Erst- bzw. Zweitprüfer bestimmt. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

#### **§ 14 Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann unbegrenzt wiederholt werden.

### **IV. Zugang für beruflich Qualifizierte mit Hochschulzugang und mit Einstufungsprüfung**

#### **§ 15 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung nach § 5 Abs. 2 kann jede(r) stellen, die oder der die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 Absatz 1, 3 oder 4 HG besitzt. Zusätzlich sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges bzw. Fachbereiches auf der Grundlage der für den Studiengang geltenden Prüfungsordnung und der sonstigen rechtlichen Vorgaben. Über die Zulassungsentscheidung erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid bezieht sich allein auf die Frage der Zulassung zur Einstufungsprüfung und berechtigt als solcher noch nicht zur Aufnahme des Studiums.

(3) Bestehen für den angestrebten Studiengang Zulassungsbeschränkungen, teilt die Fachhochschule den Bewerberinnen und Bewerbern die Art der Zulassungsbeschränkungen rechtzeitig vor der Einstufungsprüfung mit.

(4) Mehrfachbewerbungen für verschiedene Studiengänge sowie für verschiedene Zugangsverfahren innerhalb eines Semesters sind unzulässig.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung im angestrebten Studiengang kann nach Ablehnung nur einmal, und zwar frühestens zum nachfolgenden Prüfungstermin, wiederholt werden.

## § 16 Form und Frist der Anträge

(1) Einstufungsprüfungen finden zweimal jährlich statt. Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung muss für den Beginn zum Wintersemester spätestens bis zum 01.05. und für den Beginn zum kommenden Sommersemester spätestens bis zum jeweiligen 01.11. bei der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eingegangen sein.

(2) Der Antrag ist über das Studierendensekretariat der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereiches zu richten. Im Antrag ist

- der angestrebte Studiengang und gegebenenfalls die Studienrichtung anzugeben;
- eingehend darzulegen, auf welche Weise nach Auffassung der Bewerberin oder des Bewerbers die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für das angestrebte Studium erworben worden sind, wobei dies gegebenenfalls durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder aber eine berufliche Tätigkeit mit Bezug zum angestrebten Studiengang nachgewiesen werden kann.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und gegebenenfalls der beruflichen Ausbildung;
2. der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gemäß § 49 Absatz 1 und 3 HG bzw. das Weiterbildungszertifikat über ein weiterbildendes Studium an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg;
3. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und/oder gegebenenfalls Bescheinigungen, aus denen sich Art, Dauer und Ort einer beruflichen Ausbildung und Tätigkeit ergeben. Eine abgeschlossene Berufsausbildung soll in der Regel durch ein Zeugnis eines nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberufs nachgewiesen werden;
4. gegebenenfalls ein Nachweis über weitere einschlägige schulische Ausbildungen und /oder über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
5. eine Erklärung, ob bereits früher an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg oder einer anderen Hochschule eine Einstufungsprüfung abgelegt wurde und wenn ja, für welchen Studiengang, gegebenenfalls für welche Studienrichtung und mit welchem Ergebnis;
6. Angaben zum Semester, für welches die Einstufung beantragt wird.

## **§ 17 Beratungsgespräch**

(1) Mit der Zulassung zur Einstufungsprüfung lädt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studienganges bzw. Fachbereiches die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Beratungsgespräch ein. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann das Beratungsgespräch an eine(n) hauptamtlich Lehrende(n) des Fachbereiches delegieren.

(2) Das Beratungsgespräch muss vor Ablegen der Prüfung gemäß § 18 stattgefunden haben.

(3) Im Beratungsgespräch soll die Bewerberin oder der Bewerber zum bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang sowie den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten näher befragt werden und Informationen über die Studieninhalte und Studienstrukturen im angestrebten Studiengang erhalten. Die Bewerberin oder der Bewerber soll dabei darlegen, welche Voraussetzungen sowie Fähigkeiten und Kenntnisse sie oder er für eine Studienaufnahme bzw. Anrechnung von Studienleistungen im angestrebten Studiengang mitbringt.

(4) Ziel des Beratungsgesprächs ist zusätzlich, die Bewerberin oder den Bewerber in die Lage zu versetzen, aus diesem Studiengang nach den vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten studienrelevante Inhalte mit auszuwählen, in denen die Prüfungen erfolgen sollen und ein Thema für die Studienarbeit vorzuschlagen. Die letztendliche Entscheidung über die Auswahl nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Nach der Beratung fordert der Prüfungsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich auf, binnen einer Frist von 14 Tagen Studieninhalte vorzuschlagen und zu erklären, ob der Anspruch auf Zulassung zur Einstufungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin aufrechterhalten wird. Unterbleibt die Meldung innerhalb der vorgenannten Frist, erlischt der Anspruch auf die Einstufungsprüfung für dieses Semester.

## **§ 18 Einstufungsprüfung**

(1) In der Prüfung sind Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die auf die Studienleistungen des angestrebten Studienganges im Umfang von mindestens einem Semester anrechenbar sind.

(2) Die Einstufungsprüfung besteht aus mehreren Prüfungsteilen, nämlich

1. einer Studienarbeit und
2. einer mündlichen Prüfung, die die Studienarbeit ergänzt, sowie
3. zusätzlichen schriftlichen oder mündlichen Prüfungen zu den Inhalten des angestrebten Studienganges.

(3) Mit der Studienarbeit und der sie ergänzenden mündlichen Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber insbesondere nachweisen, dass sie oder er

1. ein Thema selbständig schriftlich bearbeiten,

2. die Ergebnisse der Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, Begründungen und fachübergreifenden Zusammenhänge mündlich erläutern kann.

Schwierigkeitsgrad des Themas und Anforderungen bei der Beurteilung sollen sich nach dem Semester richten, für das die Einstufung beantragt wird.

(4) Die schriftlichen oder mündlichen Prüfungen zu Inhalten des angestrebten Studienganges sollen sich auf die Studienabschnitte und Fächer beziehen, für die die Bewerberinnen oder Bewerber eine Anrechnung beantragen. Zweck der Prüfungen ist die Feststellung der notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den anzurechnenden Studienabschnitten und Fächern. Abhängig von den vorhandenen Ressourcen können Teile der Einstufungsprüfung nach Absatz 2 Nr. 3 ggf. im Rahmen der im jeweiligen Studiengang regulär angebotenen Prüfungen abgelegt werden. In diesem Fall dürfen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber auch ohne vorherige Einschreibung in den Studiengang an den Prüfungen teilnehmen. Für die Bewertung dieser Prüfungsteile gilt die einschlägige Prüfungsordnung des Studienganges.

(5) Die Ausgabe der Studienarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema der Bewerberinnen oder Bewerber bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Studienarbeit) beträgt vier Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Studienarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Studienarbeit sollte nicht mehr als 30 Seiten umfassen. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit einmal bis zu zwei Wochen verlängern. Die oder der Erstprüfende soll zu dem Antrag gehört werden. Die Studienarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben.

(6) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Studienarbeit muss schriftlich versichert werden, dass die Arbeit selbständig angefertigt wurde. Die Studienarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 20 Abs. 5 zu bewerten.

(7) Die mündliche Prüfung zur Studienarbeit wird von den beiden Prüfenden durchgeführt und dauert mindestens 30 Minuten. Über die wesentlichen Inhalte der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll gefertigt.

(8) Die Prüfung soll so rechtzeitig stattfinden, dass das Einstufungsprüfungsverfahren rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungen abgeschlossen werden kann.

## **§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Einstufung**

(1) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet.

(2) Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Studienarbeit und das Kolloquium sowie mindestens so viele Prüfungsleistungen bestanden sind, dass mindestens eine

Einstufung in das zweite Studiensemester nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung möglich ist.

(3) Je nach Art und Umfang der erfolgreich bestandenen Prüfungen (Zertifikat) im Rahmen eines weiterbildenden Studiums bzw. eines Weiterbildungsangebotes ersetzen diese bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Absatz 1 die Einstufungsprüfung für die Aufnahme des Studiums in einem bestimmten Abschnitt des Studienganges. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges im Einzelfall. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Einstufung in das entsprechende Fachsemester. Über das Ergebnis der Einstufung wird die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich informiert.

(4) Bei bestandener Prüfung wird ein Zeugnis über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ausgestellt. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, in welches Fachsemester die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eingestuft wird. Werden Prüfungsergebnisse für anrechenbare Leistungen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung erbracht, werden die Noten in dem Zeugnis aufgeführt.

(5) Das Prüfungszeugnis über die Einstufungsprüfung wird gesiegelt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben. Es berechtigt für sich genommen noch nicht zur Aufnahme des Studiums im beantragten Studiengang an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg und gilt auch nicht als Nachweis der Zuerkennung der Fachhochschulreife.

(6) Weitere Zulassungs- und Einschreibungsvoraussetzungen, insbesondere die Zulassung für einen Studienplatz durch ein Vergabeverfahren bleiben davon unberührt.

## **§ 20 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Einstufungsprüfung ist der für den angestrebten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss bestimmt nach der Meldung zur Prüfung unter Berücksichtigung der gemäß § 17 Absatz 4 ausgewählten Studieninhalte

- die Prüfungen,
- die Prüfenden gemäß § 19 Abs. 1,
- das Thema der Studienarbeit und des Kolloquiums,
- die Prüfungstermine.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Einhaltung dieser Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Einstufungsprüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem betreffenden Fachbereichsrat jährlich über die Entwicklung der Einstufungsprüfungen zu berichten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Abnahme der Einstufungsprüfungen anwesend zu sein.

(5) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Studienarbeit und für die diese Arbeit ergänzende mündliche Prüfung zur Einstufungsprüfung zwei Prüferinnen oder Prüfer sowie für die von ihm ggf. festgelegten weiteren Prüfungen ebenfalls jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfer. Die Prüferinnen und Prüfer müssen hauptamtlich Lehrende im Fachbereich des angestrebten Studienganges sein. Von den Prüfenden der Arbeit wird eine oder einer als Erst- bzw. Zweitprüfer bestimmt. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

## **§ 21 Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Einstufungsprüfung für einen bestimmten Studiengang kann einmal wiederholt werden. Bereits im ersten Versuch bestandene Teile der ansonsten nicht bestandenen Prüfung können nur dann auf die Wiederholungsprüfung angerechnet werden, wenn die nicht bestandenen Teile innerhalb des folgenden Jahres erfolgreich abgelegt werden.

## **V. Gemeinsame Bestimmungen für Zugangs- und Einstufungsprüfung**

### **§ 22 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung bei Prüfungen**

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/ er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Bewerberin oder dem Bewerber dies mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt.

(3) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Stört eine Bewerberin oder ein Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer oder eines Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Hat die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Aushändigung der Zeugnisse nach § 9 Abs.

5 und 6 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich den entsprechenden Bescheid berichtigen und die Zugangs- bzw. Einstufungsprüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Zeugnisse nach § 9 Abs. 5 und 6 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(6) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses über die Zugangs- bzw. Einstufungsprüfung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Bekanntmachung**

Die Ordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für beruflich Qualifizierte wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und löst die bisherige Zugangs- und Einstufungsprüfungsverordnung vom 02.02.2006 vollständig ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom

Sankt Augustin, den 15.05.2008

Professor Dr. Wulf Fischer  
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg